

Bedingungen für die Nutzung des reev-Ladedienstes über AMBA

§ 1 Anbieter und Geltungsbereich

- (1) Diese Ladebedingungen regeln die Nutzung des reev-Ladedienstes durch Fahrer (nachfolgend „Fahrer“) an Ladeinfrastruktur, die durch die AMBA operations GmbH betrieben wird (nachfolgend „AMBA“).
- (2) Anbieter des Ladedienstes ist die reev GmbH, Sandstraße 3, 80335 München, E-Mail: support@reev.com.
- (3) Diese Ladebedingungen regeln ausschließlich die Stromweiterleitung sowie die Erfassung und Abrechnung der Ladevorgänge durch reev. Der Betrieb der Ladeinfrastruktur, die technische Verfügbarkeit der Ladepunkte sowie alle sonstigen betrieblichen Belange richten sich nach dem Betreibervertrag zwischen dem Fahrer und AMBA. Für diese Belange ist AMBA der alleinige Ansprechpartner.
- (4) Diese Ladebedingungen gelten ergänzend zu den Nutzungsbedingungen der reev App.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) reev stellt dem Fahrer im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen bereit: (i) die Autorisierung von Ladevorgängen, (ii) die Erfassung der Ladevorgänge und (iii) die Abrechnung der verbrauchten Lademenge.
- (2) reev leitet den für die Ladevorgänge benötigten Strom weiter. Ein Stromlieferverhältnis im Sinne des EnWG wird hierdurch nicht begründet.
- (3) Gegenstand dieses Vertrages ist nicht: der technische Betrieb, die Wartung oder die Instandhaltung der Ladeeinrichtungen. Die Betriebsverantwortung liegt ausschließlich bei AMBA.
- (4) reev schuldet keinen bestimmten Ladeerfolg, sondern die ordnungsgemäße Bereitstellung des Abrechnungsdienstes im Rahmen der technischen Gegebenheiten vor Ort.

§ 3 Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt zustande, indem der Fahrer diese Ladebedingungen im Rahmen des Registrierungsprozesses - sei es per Einladung per E-Mail, Scannen eines QR-Codes oder direkt über die reev App - akzeptiert. Mit der Akzeptanz dieser Bedingungen sowie der App-Nutzungsbedingungen ist der Vertrag geschlossen.
- (2) Die Nutzung des Ladedienstes setzt ein aktives Fahrerkonto sowie die Hinterlegung eines gültigen Zahlungsmittels in der reev App voraus.

§ 4 Preise und Entgelte

- (1) Die Nutzung des Ladedienstes ist entgeltpflichtig. Die jeweils geltenden Ladedienstpreise werden dem Fahrer vor Beginn eines Ladevorgangs in der reev App angezeigt.
- (2) Mit dem Start des Ladevorgangs erklärt der Fahrer sein Einverständnis mit den angezeigten Preisen.
- (3) Die Höhe des Ladepreises wird durch die AMBA operations GmbH im Rahmen des mit dem Fahrer bestehenden Betreibervertrages festgelegt und gilt jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres. reev zeigt den jeweils geltenden Preis vor Beginn des Ladevorgangs in der App an.

(4) Preisänderungen können sich aus einer Anpassung durch AMBA zum Beginn eines neuen Kalenderjahres ergeben oder von reev veranlasst werden, sofern sich wesentliche Kalkulationsgrundlagen – insbesondere die gesetzliche Mehrwertsteuer, regulatorische Anforderungen oder Stromkosten – erheblich verändern. In beiden Fällen wird reev den Fahrer mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten in Textform informieren. Der Fahrer hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu kündigen.

§ 5 Abrechnung und Zahlung

(1) Die Abrechnung erfolgt automatisiert auf Grundlage der erfassten Ladevorgänge. Rechnungen bzw. Belege werden dem Fahrer durch reev elektronisch bereitgestellt.

(2) Der Rechnungsbetrag ist mit Rechnungsstellung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet spätestens mit Beendigung des Betreibervertrages zwischen dem Fahrer und AMBA.

(2) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrags durch den Fahrer ist nur in Verbindung mit der Beendigung des zugrundeliegenden Nutzungsvertrags mit AMBA möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Pflichten des Fahrers

Der Fahrer ist verpflichtet, die Ladeeinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden und die reev App während der Vertragslaufzeit in funktionsfähigem Zustand vorzuhalten.

§ 8 Haftung

(1) reev haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet reev nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.

(2) reev haftet nicht für Störungen, die auf Ausfälle der Ladeeinrichtungen, Strom- oder Netzausfälle oder Maßnahmen von AMBA als technischem Betreiber zurückzuführen sind.

§ 9 Datenschutz

reev verarbeitet personenbezogene Daten des Fahrers gemäß der Datenschutzerklärung der reev App, abrufbar unter reev.com/legal.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ladebedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.